

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0089349

Entscheidungsdatum

03.07.1970

Geschäftszahl

10Os85/70; 1Ob3/73; 10Os120/73; 9Os134/73; 10Os80/78; 10Os70/79; 4Ob116/19s

Norm

StGB §3 A2; StGB §6 G; StGB §80 C; StGB §88 C

Rechtssatz

Wenn - objektiv gesehen - auch weniger gefährliche, dem Angegriffenen zur Verfügung stehende Abwehrmaßnahmen genügt hätten, um den Angriff abzuwehren, und wenn der Angegriffene - subjektiv - ungeachtet seiner bedrängten Lage imstande war, eine für den Angreifer weniger gefährliche Art der Verteidigung zu wählen, dann trifft ihn, wenn er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken seine Gefahrenlage überschätzte oder, ohne die schon nach der Größe des Verletzungsrisikos erkennbare Inadäquanz seines Gegenangriffes zu bedenken, mehr tat, als zu seiner Verteidigung nötig war, der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Sinne des § 335 StG (vgl nunmehr §§ 6, 80, 88 StGB).

Entscheidungstexte

TE OGH 1970-07-03 10 Os 85/70

Veröff: EvBl 1971/81 S 128

TE OGH 1972-01-19 1 Ob 3/73

Veröff: EvBl 1972/219 S 433

TE OGH 1973-10-09 10 Os 120/73

Vgl auch; Beisatz: Eine Überschreitung der Grenzen der Notwehr ist immer rechtswidrig. Erfolgt sie aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken, tritt Verantwortlichkeit nach den §§ 431, 335 StG (nunmehr §§ 6, 80, 88 StGB) ein, wenn der Täter trotz seiner Gemütsbewegung imstande gewesen wäre, einzusehen, daß er zu weit gehe. (T1)

TE OGH 1974-02-13 9 Os 134/73

Ähnlich

TE OGH 1978-06-14 10 Os 80/78

Beisatz: Hier: Weniger gefährliche Stichführung gegen einen unbewaffneten Angreifer. (T2) Veröff: EvBl 1979/16 S 49

TE OGH 1979-09-19 10 Os 70/79

TE OGH 2019-11-26 4 Ob 116/19s

Vgl; Beisatz: Hier: Abwehr eines Zeltfestbesuchers, der sich mit erhobenen Fäusten und "tänzelnden Boxbewegungen" einem Ordner gegenüber stellte, durch Versetzen eines Schlages ins Gesicht mit einer Stablampe aus Metall; Notwehrüberschreitung bejaht. (T3)

Veröff: SZ 2019/106

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0089349